

MERKBLATT ZUM UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

(Stand: 01.01.2002)

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) sieht die Gewährung von Unterhaltsvorschuss- oder ausfallleistungen (Unterhaltsleistungen) vor. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes und die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung ?

Ein Kind -gleich welcher Staatsangehörigkeit - hat Anspruch auf Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Betracht kommenden Höhe (vgl. Abschnitt III)
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung ?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
oder

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung, durch Tilgung gemeinsamer Schulden oder durch Übernahme der Unterkunftskosten erfüllt
oder
- weitere gemeinsame Kinder vom anderen Elternteil betreut werden
oder
- der allein erziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung ?

Die Unterhaltsleistung beträgt höchstens 188 Euro monatlich bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und 228,00 Euro bei Kindern vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Stand: 01.01.2002).

Hiervon werden abgezogen:

1. 77,00 Euro (halber Kindergeldsatz für das erste Kind). Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld für das Kind hat.
- 2.. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod bzw. nach dem Tod des Stiefelternteils erhält.

Nicht abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gewährt ?

Unterhaltsleistungen werden insgesamt längstens für 72 Monate gewährt. Die Unterhaltsleistung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch dann, wenn Unterhaltsleistungen noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden sind.

Die Unterhaltsleistung kann auch rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat des Antrageingangs gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was müssen Sie tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen ?

Sie müssen bei dem für Sie zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das amtliche Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder bei Ihrer Kreisverwaltung.

Sie sind antragsberechtigt, wenn das Kind, für das Sie den Antrag stellen, bei Ihnen als einem Elternteil lebt oder Sie gesetzlicher Vertreter des Kindes sind.

Wenn Ihr Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über. Sollten Sie nach Zahlung von Leistungen nach dem UVG zusätzlich noch Zahlungen von dem anderen Elternteil bzw. Waisenbezüge erhalten, so ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

VI. Welche Pflichten haben Sie, wenn Sie Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder erhalten ?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie heiraten oder mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder Stiefelternteil gestorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen müssen Sie Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen ?

Sie müssen Leistungen nach dem UVG ersetzen oder zurückzahlen, wenn Sie

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Anzeigepflichten verletzt haben
oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III.).

VIII. Wie wirken sich Unterhaltsleistungen auf andere Sozialleistungen aus ?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden daher auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet.

IX. Hat Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche ?

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen möchten, wird Sie das zuständige Jugendamt beraten und unterstützen.

Zu Ziffer 1 des Antrages:

Das Kästchen "auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung..." anzukreuzen, hat nur dann Sinn, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG bereits vor der Antragstellung erfüllt waren (siehe Abschnitt IV; entfällt beim Überprüfungsbogen).

Zu Ziffer 4 des Antrages:

Das Kind lebt bei dem Elternteil, wenn zwischen beiden eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft besteht, in der das Kind von dem Elternteil betreut wird. Diese häusliche Gemeinschaft wird jedoch aufgehoben, wenn das Kind wegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung oder aus erzieherischen Gründen für wenigstens 6 Monate in Heim- oder Anstaltspflege gegeben wird.

Zu Ziffer 5 des Antrages:

Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht. Eine Trennung nur aus beruflichen Gründen genügt hierfür nicht.

Anstalten sind die zur Unterbringung behandlungs- oder pflegebedürftiger Personen bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten), Erziehungsanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

Zu Ziffer 7 des Antrages:

Bitte geben Sie die Unterhaltszahlungen an, die Sie in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung für das Kind von dem anderen Elternteil oder von anderen Personen erhalten haben.

Zu Ziffer 10 des Antrages:

Waisenbezüge sind insbesondere

- Waisenrente aus der Sozialversicherung (gesetzliche Unfallversicherung oder Rentenversicherung)
- Waisengeld aus der Beamtenversorgung
- Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären
- Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen des Todes des Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.